

(EEWärmeG) gesteuert. Landesplanerische Steuerungsmöglichkeiten sind hier nur sehr begrenzt gegeben.

- 37 Auf eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der Fern- und der Nahwärme soll verstärkt hingewirkt werden. Hierbei soll die Nutzung der industriellen und gewerblichen Abwärme vorangetrieben werden und im Rahmen der räumlichen Planung, insbesondere von Kraftwerksplanungen und energieintensiven Großprojekten besonders berücksichtigt werden. Seitens der Raumplanung soll darauf geachtet werden, dass Anbieter von Wärme möglichst einander räumlich zugeordnet werden. Diese Zielsetzung sollen auch die Kommunen in ihren Planverfahren umsetzen.

1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 1:

- 38 **1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.**
- 39 **1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 40 Nach der Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sollen im Plangebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 6000 ha im Regionalplan Münsterland dargestellt werden.
- 41 Das LANUV NRW hat im Auftrag der Landesregierung mit der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40“, 2012 geprüft, ob die Potenziale für dieses Ziel realistisch erreicht werden können. Das Ergebnis dieser Studie ist die Grundlage für die Vorgabe in Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E), der sich ausschließlich an die Regionalplanung wendet. Rechnerisch könnte im Münsterland damit Strom aus der Windenergienutzung in einer Menge von ca. 3 TWh/a produziert werden.
- 42 Die im sachlichen Teilplan Energie dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) mehr als erfüllt wird.
- 43 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche sollen die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden.
- 44 Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (E) haben die Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

- 45 Die nachfolgenden Planungsebenen haben diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten.
- 46 Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.
- 47 Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.
- 48 Bei Wahrung der landesplanerischen Vorgaben ist eine Darstellung der zusätzlichen kommunalen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG.
- 49 Für den Fall, dass Kommunen keine Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB durchführen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche unter Beachtung der Ziele der Landesplanung zulässig.
- 50 Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z.B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z.B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z.B. der Höhe der Anlage widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 – Az. 10 A 97/99).
- 51 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.
- 52 Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage.
- 53 Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe

der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.

- 54 Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.
- 55 Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche:
- 56 Bei der Auswahl der Windenergiebereiche wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. So sollte einmal sichergestellt werden, dass möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche in diesem Teilplan dargestellt werden und zweitens, dass diese, dem Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) entsprechend, eine Gesamtfläche von mindestens 6.000 ha aufweisen.
- 57 Der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde.
- 58 Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.
- 59 Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:
 - durch Bauleitplanung abgesicherte Siedlungsbereiche,
 - Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - einzelne Standorte von raumbedeutsamen Bau- und Bodendenkmälern,
 - Wasserschutzzone I,
 - Freileitungen,
 - Schienenwege mit überregionaler Bedeutung,
 - Bundesfernstraßen,
 - Bundeswasserstraßen und
 - Standorte der Flughäfen und Flugplätze.
- 60 Die nach Abzug dieser Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend den Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind, unterzogen:
- 61 Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind:
 - ASB, ASB (Zweckbindung), GIB, GIB (Zweckbindung),
 - 600 m Puffer um ASB, ASB(Z),

- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
 - Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
 - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
 - Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. durch Munitionsdepots,
 - Überschwemmungsbereiche,
 - Wasserschutzzone II,
 - Kurgelände,
 - anerkannte Erholungsgebiete,
 - Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
 - bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
 - 450 m Puffer um raumbedeutsame Baudenkmäler,
 - 40 m Puffer entlang von Autobahnen,
 - 100 m Puffer entlang von Freileitungen und Bahntrassen und
 - Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreifächensystems. Im Übrigen gelten für Flughäfen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 LuftVG.
- 62 Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche ermittelt.
- 63 Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:
- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
 - 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
 - Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und

- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000-Gebieten.
- 64 Folgende Kriterien werden im Umweltbericht aufgezeigt. Sie können aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen vorliegen müssten, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:
- Lage in lärmarmen Räumen,
 - Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und
 - Konflikt mit schutzwürdigen Böden.
- 65 Ein Ausschluss der betroffenen Flächen war aber aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es wird daher Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sein, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen.
- 66 Weitere Informationen zum Ablauf des Auswahlverfahrens und Erläuterungen zu den angewandten Kriterien sind in der Anlage zu Kapitel 1.2 aufgeführt.
- 67 Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen angewandten Kriterien erfolgt. Die Auswahl der Kriterien soll auch sicherstellen, dass die Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden können.
- 68 Dieser Kriterienkatalog diene lediglich der Ermittlung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie. Er stellt keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.
- 69 Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht wird.

Ziel 2:

- 70 **2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,**
 - **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldéponie" und "Halden",**
 - **Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),**

- **Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den**

- **Überschwemmungsbereichen,**

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

- 71 **2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.**

Grundsatz 2:

- 72 **Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.**

Erläuterung und Begründung:

- 73 Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, wird in Ziel 2 dargelegt, in welchen Gebietskategorien des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind.
- 74 Bei der Umsetzung des Sachlichen Teilplans Energie sind bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Windenergieanlagen die Regelungen des Ziels B.III.3.2 LEP NRW (17.01.1995) zu beachten. Waldgebiete dürfen nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt bleibt. Diese Regelung bleibt in Kraft solange der zurzeit im Entwurf befindliche LEP NRW (Stand 23.06.2015) noch nicht rechtskräftig ist.
- 75 Nach Rechtskraft des LEP NRW Entwurfs (Stand 23.06.2015) kann nach Ziel 7.3-1 Wald ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, sofern durch die Errichtung von Windenergieanlagen die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Regelungen des LEP NRW (E) des Zieles 7.3-1 und das Ziel 23.1 des Regionalplans Münsterland zu beachten.
- 76 Die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn es nach den Bestimmungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes zulässig ist (Ziel 7.4-6 LEP NRW (E)).
- 77 Es ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Gebietskategorien, z.B. Waldbereiche oder Überschwemmungsbereiche, die im Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche als Ausschlusskriterien bewertet wurden, aufgrund der Ziele 7.3-1, Abs. 2 und 7.4-6 Abs. 4 des LEP NRW (E) und anderer fachgesetzlicher Regelungen durchaus

für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden können.

- 78 Ziel des regionalplanerischen Auswahlverfahrens war es, möglichst konfliktarme Gebiete zu ermitteln. So sind im waldarmen Münsterland, mit lediglich 6 Kommunen, die mehr als 20 % Waldanteil in den Gemeindegebieten aufweisen, Waldbereiche im Rahmen einer planerischen Lösung ausgeschlossen worden.
- 79 Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die Regelung des LEP 1995 die Waldinanspruchnahme aus.
- 80 Das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche hat gezeigt, dass es außerhalb der in Ziel 2 aufgeführten Wald- und Überschwemmungsbereiche noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Münsterland gibt, so dass eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.
- 81 Auf der nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebene sind für die in Ziel 2 genannten Gebietskategorien "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "BSLE" die geltenden Ziele und Grundsätze der Kapitel IV. 3 und VI.5 des Regionalplans Münsterland für die Abwägung heranzuziehen.
- 82 Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (E) sind Halden und Deponien für erneuerbare Energiegewinnungsarten zu sichern. Diese Zielsetzung greift das Ziel 2 hier auf.
- 83 Außerhalb der genannten Gebietskategorien sind Windenergieplanungen im Rahmen der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung auch innerhalb der erhaltenswerten Kulturlandschaften im Sinne des Zieles 3-1 des LEP NRW (E) und des Zieles 2 und des Grundsatzes 7 des Regionalplans Münsterland soweit möglich zu integrieren.
- 84 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch moderne Windenergieanlagen lassen sich in der Regel nur noch geringfügig ausgleichen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Kulturlandschaften" des Regionalplans Münsterland aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

Ziel 3:

- 85 **Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in**
- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,**
 - **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),**

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und**
- **Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).**

Erläuterung und Begründung:

- 86 In Ziel 3 sind die Gebietskategorien des Regionalplans genannt, in denen Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne oder die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht dargestellt bzw. genehmigt werden dürfen.
- 87 Da sich innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche - mit und ohne Zweckbindung - dauerhaft Menschen aufhalten, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht mit dem vorrangigen Zweck vereinbar.
- 88 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dienen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Regelmäßig kommt es zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion der GIB, wenn hier mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hinzu kommt, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Daher ist die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren.
- 89 Um Gewerbe- und Industriebetrieben die Möglichkeit einzuräumen, ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt.
- 90 Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt.
- 91 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der BSN nicht zu vereinbaren. Nach Ziel 25.2 des Regionalplans Münsterland ist die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem durch das Ziel 7.2-3 des LEP NRW (E) analog vorgegebenen Rahmen für die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur zulässig.
- 92 Dies ist der Fall, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- 93 Da sich die Darstellung der BSN im Regionalplan Münsterland entsprechend der dort aufgeführten Ziele 25 und 26 auf naturschutzfachlich begründete Flächen konzentriert, wurden nur solche Räume als BSN dargestellt, die neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regi-

onalen Biotopverbund aufweisen. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen von Lebensräumen kommen, die für den Natur- und Artenschutz wichtig sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- 94 Für Windenergieanlagen innerhalb dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche besteht ein hohes Risiko bei der späteren Umsetzbarkeit. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.
- 95 Im Übrigen hat das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche gezeigt, dass im Münsterland noch erhebliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN gegeben sind.
- 96 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennahen Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35 und Grundsatz 28, im Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig.

Ziel 4:

- 97 **Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 98 Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dieser Region. Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden. Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und für die Erholung.
- 99 Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt.